

An das
Studierendenparlament

Vorsitz
Johannes Janosovits

Tel: +49 721 608 48468
Fax: +49 721 608 48470

vorsitz@asta-kit.de
www.asta-kit.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Datum: 29.04.15

Kommentare zu den inhaltlichen Änderungen der Finanzordnung vom 2.12. zum 9.2.

§2 (6)

Bezieht sich nur auf Ausgabetitel, daher im 1. Satz unpassend. Die geltende Zuordnung der Einnahmen und der Ausgaben zu den Titeln erläutert Satz 2.

§2 (6) 2.

- b) Das LHG sieht ehrenamtliche Arbeit der Gremienmitglieder vor, laut BFH-Urteil sind die AstA-Referenten Arbeitnehmer. Wie genau man jetzt das Übertragen von Geld an Referenten zur Ermöglichung von deren Arbeit regelt, muss noch juristisch geklärt werden. So lange ist ein möglichst umfassender Begriff in der Finanzordnung sinnvoll.
- d) und e) Arbeitskreise und Fachschaften werden getrennt aufgeführt, insbesondere müssen Arbeitskreise erst ab einer Zuweisung von 1.000€ einzeln aufgeführt werden, kleinere Zuschüsse für mehrere Arbeitskreise können dann in einem Titel zusammengefasst werden. Das kann auch in FS-Teilhaushalten geschehen. Somit ist auch eine unterjährige Unterstützung kleinerer Arbeitskreise möglich, ohne dass ein Nachtragshaushalt gebildet werden muss.
- i) Investitionen können von der VS getätigt werden, müssen dann aber auch ausgewiesen werden.

§2 (10)

Anregung der Finanzabteilung: Bestandteil der Haushaltssystematik, sowieso verbindliche Vorschrift

§2 (13)

Anregung der Finanzabteilung: vorhandene Rücklagen sollten ausgewiesen werden (Haushaltssystematik)

§2 (15)

Anregung der Finanzabteilung: passend zu §18 (10); Übersicht bestehender längerfristiger Verpflichtungen ist als Anlage zum Haushalt zu empfehlen

Vorsitz: Johannes Janosovits
Finanzen: Daniel Sobing
Inneres: Andrej Rode
Soziales: Wolfram Bopp

Äußeres: Jan Senger
Kultur: Zacharias Heck
Presse: Lisa Schmidt
Gulmira Kaharova

Chancengleichheit: Katja Oehler
Queer: Thomas Wacker
AusländerInnen: Mohammad Al Kaddah
Ökologie:

§3 (2)

- Fachschaften bekommen Mittel, indem sie einen Haushalt aufstellen und Anträge stellen. Budgets existieren nicht.
- Längerfristige Verpflichtungen müssen sowieso berücksichtigt werden.

§3 (5)

Das StuPa soll keinen FS-Teilhaushalt beschließen dürfen, der nicht auch von der Fachschaft beschlossen wurde.

§3 (7)

Haushaltspläne müssen nicht vom KIT veröffentlicht werden, daher ist eine Veröffentlichungsregelung zu treffen.

§ 7 (2)

Die Notwendigkeit, einen Nachtragshaushalt zu bilden, ist durch § 33 Absatz 2 geregelt. Die Gefahr einer Illiquidität ist durch die Betriebsmittelrücklage ausgeschlossen.

§9

Vereinfachung und Verallgemeinerung der Formulierung

§10

Die Rücklage darf nicht beliebig steigen, sonst darf die VS irgendwann keine Beiträge mehr erheben. Die Rechtsabteilung sieht 50% als sinnvolle und haltbare Grenze an.

§11

Um geplante Projekte, deren Finanzierungsbedarf noch nicht abzusehen ist oder während des Haushaltsjahrs entstehende Projekte finanzieren zu können, ist eine Rücklage notwendig. Die Betriebsmittelrücklage darf dazu nicht angefasst werden.

§12

Verpflichtungen müssen erfüllt werden

§14 (1)

Die bisherige Variante hätte einen automatisch vorliegenden Haushaltsplan zur Folge. Die neue Variante erlaubt nur, Verpflichtungen nachzukommen und unaufschiebbare Aufgaben zu erledigen, was eine Einschränkung zur bisherigen Regelung ist. Bestehen rechtskräftige Verpflichtungen, ist die Zustimmung ausgehebelt.

§14 (2)

Klarstellung

§15 (3)

juristisch korrekter Begriff

§18 (9)

Zahlenwert in die FO geschrieben, damit man damit arbeiten kann.

§18 (10)

Ersetzt §4

§21

Formulierung aus dem LHG übernommen, kam von der Rechtsabteilung.

§22 (2)

Ansicht der Rechtsabteilung

§22 (5)

Regelung für Barvorschuß über 150€

§27 (1)

Lebensdauer ist vor Anschaffung unbekannt, Nutzungsdauer nicht

§27 (4)

laufende Geschäfte ist ein unklarer Begriff

§29

Art des Rechtsverhältnisses zwischen VS und Referenten will die Rechtsabteilung noch prüfen. Solange kann in eine genehmigungsfähige Finanzordnung nichts über das Verhältnis geschrieben werden. Geld ausgeben ist durch den Haushalt ermöglicht. Das kann auch durch StuPa-Beschlüsse geregelt werden, bis eine Regelung in der FO steht.

§30

Nach Ansicht der Rechtsabteilung hat jedes Mitglied in VS-Gremien ein Anrecht auf Erstattung von Reisekosten nach LRKG und eine abweichende Regelung wie bspw. Die Reisekostenrichtlinie ist unzulässig. Bis eine Regelung für Reisekostenabrechnung von Leuten, die nicht in VS-Gremien sind, in der Finanzordnung steht, können wir für die trotzdem die Reisekostenrichtlinie verwenden.

§32

Haushaltsrechnung ist für öffentliche Haushalte das angemessene Werkzeug.

§34 (2)

Wir machen keine Schulden

§34 (3)

Ausweitung der Übertragungsmöglichkeit von FS-Haushalte auf alle Titel. Kann man sich drüber streiten.